

behandelnde Informationen an den Landtag weiterleitet oder wo landtagsinterne Geschäfte oder Personalangelegenheiten besprochen werden.¹⁹⁶ Im Jahr 2009 liegt das Hauptaugenmerk im nichtöffentlichen Landtag auf dem Finanzplatz.¹⁹⁷

Während die Geschäftsordnung des Landtags die Nichtöffentlichkeit dahingehend näher bestimmt, als «die Behandlung von Gesetzen und Finanzbeschlüssen, mit Ausnahme von allfälligen Vorbesprechungen [...] in öffentlicher Sitzung zu erfolgen» (Art. 24 Abs. 4 GOLT) hat, fehlen derartige Bestimmungen der Verfassung vollends (Art. 24 Abs. 4 LV). Somit kann die Nichtöffentlichkeit zu praktisch jedem Themenbereich vom Landtagspräsidenten angeordnet oder vom Landtag auf Antrag eines Abgeordneten oder eines Regierungsmitgliedes beschlossen werden. Der Zuhörerraum ist vor der Beratung und Abstimmung über einen solchen Antrag zu räumen (Art. 24 Abs. 1 GOLT). Obwohl es die Geschäftsordnung nicht bestimmt, ist es m. E. vice versa möglich, dass ein Abgeordneter im nichtöffentlichen Landtag einen Antrag stellt, um die Behandlung eines bestimmten Traktandums in den öffentlichen Landtag zu verlegen.

In der Praxis ist es Usus, dass bei jeder Landtagssitzung jeweils am ersten Nachmittag für ca. zwei Stunden eine nichtöffentliche Landtagssitzung stattfindet. Demnach werden solche Sitzungen nicht aus einem speziellen aktuellen Anlass angeordnet, sondern sind fixer Bestandteil jeder Landtagssitzung.

Es steht ausser Frage, dass die Öffentlichkeit wegen überwiegender privater oder öffentlicher Interessen einzuschränken ist, beispielsweise wenn die Privatsphäre Dritter verletzt oder die Sicherheit Liechtensteins tangiert ist.¹⁹⁸ Allerdings kann der Wähler nichts vom Inhalt einer nichtöffentlichen Sitzung in Erfahrung bringen, da deren Protokolle nur mit Bewilligung des Landtags veröffentlicht werden dürfen und die Teilnehmer über die Verhandlungen Stillschweigen bewahren müssen, sofern der Landtag die Schweigepflicht nicht ausdrücklich aufhebt (Art. 24 Abs. 2, 3 GOLT). Somit kann der Landtag bei unbequemen Themen die Öffentlichkeit ausschliessen und dadurch der Kontrolle der Wähler entgehen. Da aber «die Parlamentsöffentlichkeit der Bevölkerung auch

196 Landtag des Fürstentums Liechtenstein, S. 25.

197 Befragung Frick, Hilti.

198 Moeckli, System, S. 73.